



Satzung des Vereins "RockStarter Herdecke 2020 e.V."

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "RockStarter Herdecke 2020 e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Herdecke an der Ruhr.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr endet am 31.12.2020

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung nicht kommerzieller Rockmusik im Raum der Region rund um den Sitz des Vereins in Herdecke sowie im Einzugsgebiet der Ruhr.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen wie z.B. Festivals und kleinere Konzerte mit heimischen Künstlern. Hierzu entfaltet der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. auch eigene Aktivitäten, die der Erreichung des Satzungszwecks entsprechen. In diesem Zusammenhang versteht sich der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. als Zusammenschluss von natürlichen Personen die das freie und unabhängige musikalische Schaffen rund um den Sitz des Vereins unterstützen. Gleichzeitig soll einem großen Publikum der Besuch verschiedenster Rockmusikveranstaltungen ermöglicht werden. So gilt das Streben des Vereins in erster Linie unbekanntem Rockbands eine Plattform zu bieten sich auch durch Auftritte zu entwickeln und dadurch bekannter zu werden.

§4 Gemeinnützigkeit,

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er ist u. a. ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zu Förderung von Kunst und Kultur verwendet.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins RockStarter Herdecke 2020 e.V.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, die dem Zweck des Vereins RockStarter Herdecke 2020 e.V. fremd sind, begünstigt werden.
5. Veranstaltungstechnik, die von Mitgliedern zu Vereinszwecken zur Verfügung gestellt wird, kann diesen Mitgliedern unterhalb der marktüblichen Bedingungen aus Mitteln des Vereins vergütet werden.
6. Der Verein Rockstarter Herdecke 2020 e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder (wie z.B. Veranstaltungs- und Festivalmitglieder) sowie Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. anerkennt und bereit ist, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und aktiv im Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. mitzumachen.
3. Der Wunsch als ordentliches Mitglied des Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch schriftliche Bestätigung oder schriftliche Ablehnung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Verpflichtung seine E-Mail Adresse anzugeben und für die notwendige Aktualität dieser zu sorgen (Mitwirkungspflicht).

8. Die ordentliche und Ehrenmitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein,
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, das Ansehen und die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Eine Negativliste soll geführt werden.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
9. Die Fördermitgliedschaft endet mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, für die sie erworben wurde.
10. Der Austritt für ordentliche Mitglieder wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig. Der Austritt aus einer Ehrenmitgliedschaft ist jeder Zeit möglich.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins RockStarter Herdecke 2020 e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlage und Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins RockStarter Herdecke 2020 e.V.. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des ersten Monats nach Bestätigung des Beitrittsantrages fällig. Zur Entrichtung der Jahresbeiträge ist dem Lastschriftverfahren zuzustimmen. Beitritte innerhalb der ersten Jahreshälfte werden mit dem vollen Beitrag eingezogen, Beitritte nach dem 30.06. mit der Hälfte. Das Mitglied ist verpflichtet die einzuziehenden Beiträge auf seinem Konto bereitzuhalten. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so übernimmt das Mitglied die Kosten und sorgt für die anschließende Beitragsüberweisung.
2. Fördermitglieder entrichten ihren Beitrag vor der Veranstaltung
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfern/innen (nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins)
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschlusses.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Kassenprüfers, sofern sie ansteht
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird beim Vorstand hinterlegt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern per Versandt an die von Ihnen bekannt E-Mail Adresse mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstandsvorsitzender
 - b) stellvertretender Vorstandsvorsitzender

- c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) erster und zweiter Beisitzender
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
 3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 5. Die Vorstandsschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 8. Satzungsänderungen, die von Amtswegen erforderlich sind (z.B. Finanzbehörden, Vereinsregister) können vom Vorstand beschlossen werden. Diese sind der Mitgliederversammlung zeitnah mitzuteilen.

§11 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege so wie deren Ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. ist aufgelöst, wenn die Auflösung gem. §8 Abs. 1g dieser Satzung beschlossen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

JeKits-Stiftung
Kortumstraße 17
44787 Bochum

die es unmittelbar zur Förderung ihres Zwecks der kindlichen Musikförderung zuführen muss.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Amtsgericht Wetter (Ruhr).
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins RockStarter Herdecke 2020 e.V..
3. Der Verein RockStarter Herdecke 2020 e.V. wurde am 03.08.2020 gegründet.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Versammlung am 03.08.2020 bestätigt.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | | |
|----|--------------------------|--------------------------------------|
| 1. | <u>Thomas Hillebrand</u> | <u>Vorstandsvorsitzender</u> |
| 2. | <u>Robert Wolff</u> | <u>stellv. Vorstandsvorsitzender</u> |
| 3. | <u>Susanne Baumann</u> | <u>Kassierer</u> |
| 4. | <u>Andre´ Tebbe</u> | <u>Schriftführer</u> |
| 5. | <u>Anja Wigotzki</u> | <u>1. Beisitzer</u> |
| 6. | <u>Anne Krabbe</u> | <u>2. Beisitzer</u> |

Datenschutzbeauftragter

1. Olaf Becker

Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2020

1. Birgit Kost
2. Petra Jochheim